

# **Entgelte Netznutzung Strom für kommunale Abnahmestellen im Netzgebiet der Stadtwerke Weißwasser GmbH**

**gültig ab 01.01.2010**

Bei kommunalen Abnahmestellen in der Niederspannung wird ein Preisnachlass entsprechend § 3, Absatz 1, Ziffer 1., Konzessionsabgabenverordnung – KAV vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch die Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006, in Höhe von

**10 Prozent**

auf die „Entgelte für die Nutzung des elektrischen Verteilungsnetzes der Stadtwerke Weißwasser GmbH“ gewährt.